

Störung der Nachtruhe

[§ 10 Landesimmissionsschutzgesetz](#)

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind alle Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe stören können. Auf Antrag kann die Stadt Erkner Ausnahmen von diesem Verbot bei einem besonderen privaten Interesse (z. B. Hochzeitsfeier) oder öffentlichen Interesse (z. B. Gaststätten mit Außenbewirtschaftung, Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen von Firmen im Freien) zulassen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

Nachtarbeit durch Firmen:

Beim Vorliegen eines überwiegend öffentlichen Interesses sind, mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Störung der Nachtruhe, gleichzeitig folgende Angaben zu machen:

- der konkrete Zeitraum
- die einzusetzenden Maschinen (z. B. Zweiwegebagger) mit Angabe zu Dezibel
- die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung
- die Begründung der Nachtarbeit